

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3164

Bregenz, 29.8.1983

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 Wien

St. Wasserbau er

16/SN-6/ME VI. GP - GESETZENTWURF	
17	-GE/19- 83
Datum: 29.8.1983	
Verteilt 1983-09-12 fe	

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 1983, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 5.7.1983, GZ. 060102/11-IV/6/83

Zum übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 wird Stellung genommen wie folgt:

Gegen die Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1972 und des Strukturverbesserungsgesetzes werden keine Einwendungen erhoben. Im Hinblick auf den mit den Gesetzesänderungen verbundenen Steuerausfall wird an die Verhandlungspflicht gemäß § 5 FAG. 1979 erinnert.

Zur Änderung des § 12 Abs. 3 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972:
 Die vorgesehene Begrenzung des Vorsteuerabzuges für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 2 Abs. 3 soll dann nicht gelten, wenn diese Betriebe einen noch festzusetzenden Mindestumsatz erreichen. Diese Bestimmung erscheint aus ho. Sicht deshalb problematisch, weil in Vorarlberg dadurch u.a.

- 2 -

die Kindergartenerhalter betroffen sind. Es ist schwer verständlich und sachlich kaum zu rechtfertigen, daß gerade Kleinstkindergärten, bei denen eine noch festzulegende Umsatzgrenze nicht erreicht werden kann, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sein sollen, während für Kindergärten größerer Gemeinden und daher in der Regel auch finanzkräftigerer Rechtsträger der Vorsteuerabzug zustehen sollte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

F.d.R.d.A.